



MERKBLATT „HEPATITIS E“

Erreger

Eine Hepatitis E Infektion wird durch das Hepatitis E Virus (HEV) verursacht. Man unterteilt die beim Menschen vorkommenden Hepatitis E Viren in die Genotypen 1 bis 4. Das Virus kommt weltweit vor, je nach Region und Genotyp kann sich die Epidemiologie und Klinik jedoch unterscheiden.

Klinik

Eine Infektion mit dem in Deutschland sowie mehreren Ländern Europas und Nordamerika am häufigsten vorkommenden Genotyp 3 verläuft meist unbemerkt. Symptomatische Erkrankungen verlaufen meist akut mit gelegentlichen Magen-Darmbeschwerden und gehen selten mit einem Ikterus (Gelbfärbung von Haut und Schleimhäuten) einher. Bei vorgeschädigter Leber oder Immunsuppression kann es zu schweren Verläufen oder auch zu einer Chronifizierung kommen.

Die Genotypen 1 und 2 werden in Deutschland vereinzelt bei Reiserückkehrern diagnostiziert. Hier sind vor allem viele Länder Asiens und Afrikas zu nennen. Sie stehen meist im Zusammenhang mit verunreinigtem Trinkwasser (durch menschliche Fäkalien). Der Genotyp 1 kann vor allem bei Schwangeren zu einem schweren Verlauf führen. Das konnte für die in Europa zirkulierenden Viren Genotyp 3 und 4 bisher nicht beobachtet werden.

Übertragung

In Industrieländern wird eine Hepatitis E-Infektion durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren bzw. durch den Verzehr nicht oder nur unzureichend erhitzter Lebensmittel (Schweine- bzw. Wildfleisch und daraus hergestellter Produkte) erworben. Auch in Muscheln kann sich das Virus anreichern. Eine weitere Möglichkeit der Übertragung besteht über kontaminierte Blutprodukte. Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung (z. B. unter Haushaltsangehörigen) ist bei reiseassoziierten (Genotyp 1 oder 2) Infektionen durch Kontaktübertragung (Schmierinfektion) möglich, scheint jedoch bei in Deutschland erworbenen Infektionen (Genotyp 3) extrem selten zu sein.

Diagnose

Die Diagnosestellung einer Hepatitis E Infektion erfolgt in der Regel über den Nachweis von gegen das Hepatitis- E-Virus gerichteten Antikörpern im Blut. Bei nicht eindeutigen Symptomen oder immunsupprimierten Patienten kann die Diagnostik um den direkten Erregernachweis aus dem Blut und/oder Stuhl erweitert werden.

Behandlung

In der Regel ist keine Therapie notwendig und eine symptomatische Behandlung ausreichend. Bei Patienten mit einer chronischen Hepatitis E sollte eine Viruselimination angestrebt werden, um eine verlängerte Ausscheidungsdauer und die weitere Zerstörung des Lebergewebes zu verhindern.

Vorbeugende Maßnahmen

Bei Reisen in Gebiete mit gehäuftem Vorkommen der Genotypen 1 oder 2 sollten die allgemeinen Regeln zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Infektionen sorgfältig beachtet werden:

- nicht abgekochtes Leitungswasser und damit hergestelltes Eis für Getränke nach Möglichkeit meiden,



- kein Verzehr von rohen oder nicht ausreichend erhitzten Speisen. Es gilt deshalb die alte Regel erfahrener Tropenreisender „Peel it, cook it, or forget it!“ („Schäle es, koche es oder vergiss es!“).

In Deutschland und anderen Ländern mit Vorkommen des Genotyps 3 und 4 sollten Produkte von Schwein und Wild (z. B. Wildschwein, Reh und Hirsch), insbesondere Innereien, nur durchgegart verzehrt werden. Das Durchgaren bzw. Erhitzen auf $\geq 71^{\circ}\text{C}$ über mindestens 20 Minuten inaktiviert das Virus. Zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen sollte auf eine gute Küchenhygiene geachtet werden.

Wichtig für Lebensmittelbetriebe und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (gemäß § 42 Abs. 1)

Gemäß § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht tätig sein oder beschäftigt werden:

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in § 42 (2) genannten Lebensmittel (siehe unten), wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Lebensmittel im Sinne des § 42 Abs. 2 IfSG sind:

- ◆ Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- ◆ Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- ◆ Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- ◆ Eiprodukte
- ◆ Säuglings- und Kleinkindernahrung
- ◆ Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- ◆ Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- ◆ Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- ◆ Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Hinweis: Das RKI sieht diese Liste im Fall von Hepatitis E als unvollständig an und schließt alle unverpackten Lebensmittel ein, die potenziell ohne weiteres Erhitzen (auf mindestens 71°C über 20 Minuten) oder Kochen verzehrt werden können.

Wichtig für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG (u. a. Kindergärten, Schulen, Heime)

Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Virushepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Gleiches gilt für Erkrankte oder krankheitsverdächtige Betreute (Kinder, Schüler etc.). Wiedenzulassungsbestimmungen des RKI finden Sie [hier](#).



Meldepflicht

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an akuter Virushepatitis sowie gemäß § 7 Abs. 1 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Hepatitis-E-Virus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet (**Arzt/Labor**).

Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Virushepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn in den Wohngemeinschaften ihrer Einrichtung bei diesem Personenkreis nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Virushepatitis E aufgetreten ist.

Weitere Informationen zum Thema:

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei Ihrem Haus- oder Kinderarzt oder beim

Landratsamt Berchtesgadener Land

Gesundheitsamt
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Telefon: +49 8651 773-801

E-Mail: gesundheitsamt@lra-bgl.de

Internet: www.lra-bgl.de

Stand: 2020